



R+V Allgemeine Versicherung AG
Niederlassung Österreich

**Allgemeine Versicherungsbedingungen
für die
R+V-Internet- und WirtschaftskriminalitätsPolizze
(AVB IuW Polizze)**

Ausgabe 10/2018

R+V-Internet- und WirtschaftskriminalitätsPolizze

Inhaltsverzeichnis

Seite

Gesetzliche Informationen

2

Gesetzliche Informationen zur R+V-Internet- und WirtschaftskriminalitätsPolizze

Allgemeine Versicherungsbedingungen

4

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die R+V-Internet- und WirtschaftskriminalitätsPolizze
(AVB luW Polizze)

Gesetzliche Informationen zur R+V-Internet- und WirtschaftskriminalitätsPolizze

Risikoträger, ladungsfähige Anschrift, Hauptgeschäftstätigkeit

Der Versicherungsvertrag wird über die Niederlassung Österreich geschlossen:

R+V Allgemeine Versicherung AG
Wilhelmstr. 68
1120 Wien

Sitz der Niederlassung: Wien, Firmenbuch Nr. FN 351083z, Handelsgericht Wien,
UID. Nr. ATU 65994944, DVR 4003621, Hauptbevollmächtigter für Österreich: Dr. Martin Beste

Hauptsitz der Gesellschaft:

R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1, D-65189 Wiesbaden
(Aktiengesellschaft nach deutschem Recht)

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Jens Hasselbacher, Tillmann Lukosch, Julia Merkel,
Marc René Michallet.

Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334.

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Versicherungszweige der Erst- und Rückversicherung mit Ausnahme der Lebens- und Krankenversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art im In- und Ausland.

Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Republik Österreich Anwendung.

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Deutschland. www.bafin.de

Beschwerden

Beschwerden können Sie an die R+V Allgemeine Versicherung AG, Niederlassung Österreich, Wilhelmstraße 68, 1120 Wien richten oder per Email an: info@ruv.at.

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die BaFin wenden.

Die Beschreitung des Rechtswegs bleibt hiervon unberührt.

Sprache und Kommunikation

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache, vgl. Ziffer 22.4 AVB luW Polizze.

Belehrung über Ihr Rücktrittsrecht nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizza bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Beitragsfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an die
R+V Allgemeine Versicherung AG, Niederlassung Österreich, Wilhelmstr. 68, 1120 Wien oder per Email an: info@ruv.at.

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Haben wir bereits Deckung gewährt, so gebührt uns ein der Deckungsdauer entsprechender Beitrag. Wenn Sie bereits Beiträge an uns geleistet haben, die über diesen Beitrag hinausgehen, so haben wir Ihnen diese ohne Abzüge zurückzuzahlen.

Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

**Allgemeine Versicherungsbedingungen
für die
R+V-Internet- und WirtschaftskriminalitätsPolizze
(AVB IuW Polizze)**

Ausgabe 10/2018

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|--------------|
| 1 Was ist versichert? | 5 |
| 2 Wann ist der Versicherungsfall Wirtschaftskriminalität eingetreten? | 5 |
| 3 Wann ist der Versicherungsfall Internetkriminalität eingetreten? | 6 |
| 4 Wann liegt ein Serienschaden vor? | 6 |
| 5 Welche Folgekosten sind versichert? | 7 |
| 6 Was sind die Voraussetzungen für eine Entschädigungsleistung? | 8 |
| 7 Welche Auswirkung hat ein fahrlässiges Mitwirken und die Strafverfolgung? | 9 |
| 8 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen? | 9 |
| 9 Wie ist der Versicherungsschutz zeitlich bestimmt? | 11 |
| 10 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz? | 12 |
| 11 Wie ist der örtliche Geltungsbereich? | 12 |
| 12 Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten? | 13 |
| 13 Was sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung? | 14 |
| 14 Wann erfolgt die Zahlung der Entschädigung? | 14 |
| 15 Welche Vertragswährung ist vereinbart und was ist bei einer Abtretung zu beachten? | 14 |
| 16 Was ist zum Übergang von Ansprüchen geregelt? | 15 |
| 17 Was ist bei Sanktionen zu beachten? | 15 |
| 18 Was ist zur Beitragszahlung geregelt? | 15 |
| 19 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet? | 16 |
| 20 Welches Recht findet Anwendung und was ist zum Gerichtsstand zu beachten? | 17 |
| 21 Wer ist Risikoträger und wie lautet die ladungsfähige Anschrift? | 17 |
| 22 Welche sonstigen Bestimmungen gelten? | 17 |
| 23 Welche Begriffsbestimmungen gibt es? | 18 |

Die im laufenden Text **fett** gedruckten Begriffe finden Sie, in alphabetischer Reihenfolge, nochmals unter den Begriffsbestimmungen in Ziffer 23 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

1 Was ist versichert?

1.1 Grundsatz

Wir – die R+V Allgemeine Versicherung AG – ersetzen Ihnen – dem Versicherungsnehmer/**versicherten Unternehmen – Vermögensschäden** (Schäden) sowie in diesem Zusammenhang benannte Folgekosten, die durch die nachfolgend genannten und versicherten Versicherungsfälle der Internet- und/oder Wirtschaftskriminalität entstanden sind.

1.2 Geltende Regelungen

Voraussetzung ist, dass Versicherungsschutz nach den mit Ihnen getroffenen versicherungsvertraglichen Regelungen besteht. Es gelten die Regelungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sofern keine Abweichungen im Rahmen des Versicherungsscheins oder anderer zusätzlicher Regelungen vereinbart wurden.

2 Wann ist der Versicherungsfall Wirtschaftskriminalität eingetreten?

Der Versicherungsfall Wirtschaftskriminalität ist in den nachfolgend genannten Fällen eingetreten:

2.1 Schäden durch Vertrauenspersonen

2.1.1 Durch die vorsätzlich unerlaubte Handlung einer **Vertrauensperson**, auch in kollusivem Zusammenwirken mit einem **Dritten**, ist Ihnen ein unmittelbarer **Vermögensschaden** entstanden.

2.1.2 Durch die vorsätzlich unerlaubte Handlung einer **Vertrauensperson**, die diese einem **Dritten** unmittelbar zugefügt hat, ist Ihnen ein **Vermögensschaden** mittelbar dadurch entstanden, dass Sie aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung diesem **Dritten** zum Schadenersatz verpflichtet sind.

2.1.3 Der Versicherungsfall ist auch eingetreten, wenn einer der Tatbestände nach Ziffer 3.1 durch eine **Vertrauensperson** erfüllt wird.

2.2 Geheimnisverrat durch Vertrauenspersonen

2.2.1 Durch die vorsätzlich unerlaubte Handlung einer **Vertrauensperson**, auch in kollusivem Zusammenwirken mit einem **Dritten**, ist Ihnen ein **Vermögensschaden** entstanden, indem diese

- Ihre eigenen oder
- von **Dritten** rechtmäßig anvertraute fremde Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse, die der Geheimhaltung unterliegen, vorsätzlich unerlaubt
- selbst verwendet oder
- an unberechtigte **Dritte** weitergegeben hat.

2.2.2 Der Versicherungsfall ist auch eingetreten, wenn der Tatbestand nach Ziffer 3.2.1 durch eine **Vertrauensperson** erfüllt wird.

2.2.3 Bei Versicherungsfällen nach den Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 wird abweichend von Ziffer 8.9.2 auch der infolge des Verrats oder Verlusts des Betriebs-/Geschäftsgeheimnisses entgangene Gewinn ersetzt.

2.3 Schäden durch Dritte

2.3.1 Durch die vorsätzlich unerlaubte Handlung eines **Dritten**, die tatbestandlich eine Täuschung beinhaltet oder eine Urkundenunterdrückung darstellt,

2.3.1.1 ist Ihnen ein unmittelbarer **Vermögensschaden** entstanden oder

2.3.1.2 ist Ihnen ein **Vermögensschaden** mittelbar dadurch entstanden, dass Sie aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung einem **Dritten** zum Schadenersatz verpflichtet sind oder

- 2.3.1.3 ist Ihnen ein **Vermögensschaden** entstanden, indem dieser **Dritte**
- Ihre eigenen oder
 - Ihnen von anderen **Dritten** rechtmäßig anvertrauten fremden Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse, die der Geheimhaltung unterliegen, vorsätzlich unerlaubt
 - selbst verwendet oder
 - an unberechtigte **Dritte** weitergegeben hat.
- 2.3.2 Bei einem Versicherungsfall nach Ziffer 2.3.1.3 wird abweichend von Ziffer 8.9.2 auch der infolge Verlusts des Betriebs-/Geschäftsgeheimnisses entgangene Gewinn ersetzt.
- 2.3.3 Bei einem Versicherungsfall nach dieser Ziffer 2.3, der gleichzeitig einen Versicherungsfall nach Ziffer 3 darstellt, gilt Ziffer 3.3.
- 2.4 Wissentliche Pflichtverletzung durch Vertrauenspersonen**
Durch eine wissentliche Pflichtverletzung einer Vertrauensperson ist Ihnen ein unmittelbarer Vermögensschaden entstanden.

3 Wann ist der Versicherungsfall Internetkriminalität eingetreten?

Der Versicherungsfall Internetkriminalität ist in den nachfolgend genannten Fällen eingetreten:

3.1 Schäden durch Dritte

- 3.1.1 Ihnen ist durch eine vorsätzlich unerlaubte und **zielgerichtete** Herbeiführung eines **Sicherheitsvorfalls** durch einen **Dritten** ein unmittelbarer **Vermögensschaden** entstanden.
- 3.1.2 Ihnen ist durch einen vorsätzlich unerlaubten und **zielgerichteten** Eingriff eines **Dritten** in Ihre elektronische Datenübertragung/digitale Kommunikation ein **Vermögensschaden** dadurch entstanden, dass dieser **Dritte** vertrauliche Nutzerdaten, welche Sie im Rahmen Ihrer online geführten Bank- und Firmengeschäfte verwenden, erlangt und für eine Überweisung oder ein sonstiges Rechtsgeschäft missbraucht hat.

3.2 Ausspähen von Geschäftsgeheimnissen durch Dritte

- 3.2.1 Durch den vorsätzlich unerlaubten und **zielgerichteten** Eingriff eines **Dritten** in Ihre elektronische Datenübertragung/digitale Kommunikation, ist Ihnen ein **Vermögensschaden** entstanden, indem dieser **Dritte**
- Ihre eigenen oder
 - Ihnen von anderen **Dritten** rechtmäßig anvertraute fremde Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse, die der Geheimhaltung unterliegen, vorsätzlich unerlaubt
 - selbst verwendet oder
 - an unberechtigte **Dritte** weitergegeben hat.
- 3.2.2 Bei einem Versicherungsfall nach Ziffer 3.2.1 wird abweichend von Ziffer 8.9.2 auch der infolge des Verrats oder Verlusts des Betriebs-/Geschäftsgeheimnisses entgangene Gewinn ersetzt.

3.3 Abschließende Regelung

Die Versicherungsfälle nach dieser Ziffer 3 erfassen abschließend alle versicherten Schäden welche durch einen **Sicherheitsvorfall** nach Ziffer 3.1.1 oder unter den Ziffern 3.1.2 und 3.2 beschriebenen Eingriff in Ihre elektronische Datenübertragung durch **Dritte** verursacht wurden.

4 Wann liegt ein Serienschaden vor?

Durch mehrere Handlungen oder mehrere Personen verursachte Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn die betreffenden Handlungen von einem einheitlichen, gleichen oder gleichartigen Vorsatz getragen waren oder miteinander in einem rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang standen.

5 Welche Folgekosten sind versichert?

Wir erstatten Ihnen in den Versicherungsfällen nach den Ziffern 2 und 3 auch die nachstehend benannten Folgekosten.

5.1 Anrechnung auf die Versicherungssumme

5.1.1 Die Übernahme dieser Folgekosten wird auf die für den Versicherungsfall vereinbarte Versicherungssumme angerechnet.

5.1.2 Ist die Versicherungssumme durch den **Vermögensschaden** bereits aufgebraucht, stehen Ihnen für die Folgekosten zusätzlich 5 % der jeweiligen Versicherungssumme zur Verfügung.

5.2 Schadenermittlungskosten

5.2.1 Wir erstatten Ihnen Schadenermittlungskosten, die im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Rekonstruktion des Schadenhergangs, der Feststellung der Schadenhöhe oder für die Ermittlung des Schadenstifters aufgewendet werden müssen. Darunter fallen auch **IT-Forensik-Kosten**.

5.2.2 Ergibt sich aus den Ermittlungen, dass kein Versicherungsfall eingetreten ist, tragen wir im Rahmen der zur Verfügung stehenden Versicherungssumme 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen. **IT-Forensik-Kosten** sind hiervon ausgenommen.

5.2.3 Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass wir vor Auftragserteilung oder Einleitung der Maßnahmen in geschriebener Form zugestimmt haben.

5.3 Rechtsverfolgungskosten/Abwehrkosten

5.3.1 Wir erstatten Ihnen Ihre Rechtsverfolgungskosten, d. h. die Kosten welche Ihnen zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen den Schadenstifter entstanden sind.

5.3.2 Wir erstatten Ihnen auch die Kosten, die Sie für die Abwehr eines durch einen **Dritten** gegenüber Ihnen geltend gemachten Anspruchs aufwenden mussten.

5.3.3 Eine Erstattung der Kosten ist begrenzt auf die Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften sowie für einen Streitwert bis zur Höhe des versicherten Schadens, maximal der vereinbarten Versicherungssumme.

5.4 Betriebsunterbrechungskosten

5.4.1 Wir erstatten Ihnen ab dem 3. Tag nach dem Versicherungsfall zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, die angemessenen und erforderlichen Kosten, die Sie zusätzlich zu den normalen Gesamtbetriebskosten aufwenden müssen, um die Geschäftstätigkeit fortzuführen.

5.4.2 Im Falle einer behördlichen Beweissicherung werden diese Kosten ab dem 1. Tag der Betriebsunterbrechung übernommen.

5.4.3 Wir ersetzen Ihnen in diesen Fällen den Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse, gehandelten Waren oder Dienstleistungen, soweit dieser wirtschaftlich begründet und ohne Unterbrechung erwirtschaftet worden wäre, sowie die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen, sofern sie erforderlich sind, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.

5.4.4 Die Erstattung dieser Kosten ist auf 60 Tage und auf die vereinbarte Versicherungssumme, höchstens jedoch auf 250.000 EUR begrenzt.

5.5 Datenwiederherstellungskosten

5.5.1 Wir ersetzen die notwendigen Kosten zur Wiederherstellung der Daten auf Grundlage der vorhandenen Backupdatensätze.

5.5.2 Sollte die Wiederherstellung anhand von Backupdatensätzen nicht möglich sein, ist unsere Weisung zur Wiederherstellung der Daten einzuholen.

5.6 Vertragsstrafen

- 5.6.1 Wir erstatten Ihnen die Kosten für eine zu zahlende Vertragsstrafe, zu deren Zahlung Sie rechtlich verpflichtet sind und der Anspruch hierauf durch einen durch eine **Vertrauensperson** herbeigeführten Versicherungsfall nach Ziffer 2.1 oder Ziffer 2.2 begründet wurde.
- 5.6.2 Die Erstattung dieser Kosten ist auf die vereinbarte Versicherungssumme, höchstens auf 1.000.000 EUR begrenzt.

5.7 Reputationskosten

- 5.7.1 Wir erstatten Ihnen die Kosten für einen Dienstleister, welchen Sie beauftragt haben, um einen eingetretenen **Reputationsschaden** zu mindern. Für **Reputationsschäden** selbst besteht kein Versicherungsschutz.
- 5.7.2 Die Erstattung dieser Kosten ist auf die vereinbarte Versicherungssumme, höchstens auf 50.000 EUR begrenzt.

5.8 Informationskosten

- 5.8.1 Wir ersetzen Ihnen die Aufwendungen für die Benachrichtigung von Betroffenen, die Ihnen als Benachrichtigungspflichtigen entstehen, sofern hierzu eine datenschutzrechtliche Verpflichtung besteht.
- 5.8.2 Die Erstattung dieser Kosten ist auf die vereinbarte Versicherungssumme, höchstens auf 50.000 EUR begrenzt.

6 Was sind die Voraussetzungen für eine Entschädigungsleistung?

6.1 Nachweis der Schadenhöhe

Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass Sie den Grund und die Höhe der Schadenersatzverpflichtung des Schadenstifters nachweisen.

6.2 Schadenersatzpflicht des Schadenstifters

6.2.1 Voraussetzung für eine Entschädigung in den Versicherungsfällen der Ziffern 2 und 3 ist, dass der Schadenstifter für diesen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet. Dies gilt nicht für den Versicherungsfall der **wissentlichen Pflichtverletzung** nach Ziffer 2.4.

6.2.2 Von **Vertrauenspersonen** nach den Ziffern 23.9.4 bis 23.9.7 verursachte Schäden ersetzen wir Ihnen nur, soweit Sie nicht anderweitig Schadenersatz erlangen können.

6.3 Unbekannter Schadenstifter

6.3.1 Kann der Schadenstifter nicht ermittelt werden, so leisten wir eine Entschädigung, wenn sich aus den von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt, dass der eingetretene Schaden nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Versicherungsfall nach Ziffer 2 oder Ziffer 3 ist. Dies erstreckt sich nicht auf die Fälle Geheimnisverrat nach Ziffer 2.2 und **wissentliche Pflichtverletzung** nach Ziffer 2.4. In diesen Fällen muss der Schadenstifter ermittelt sein.

6.3.2 Ergibt sich aus den Ermittlungen zum Tathergang, dass der Schaden auch von einem **Dritten** herbeigeführt sein könnte, so gilt Ziffer 6.6.

6.3.3 Eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Beständen ohne Aufklärung der Entstehung von Differenzen oder statistisch ermittelten Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.

6.4 Bei wissentlicher Pflichtverletzung

Bei Schäden nach Ziffer 2.4 setzt die Entschädigungsleistung zusätzlich voraus, dass Sie die betreffende **Vertrauensperson** aufgrund dieser **wissentlichen Pflichtverletzung** abgemahnt haben.

6.5 Schutz der Datenverarbeitungssysteme

Bei Schäden nach Ziffer 3 setzt die Entschädigungsleistung zusätzlich voraus, dass Ihre Datenverarbeitungssysteme mit einem Schutz gegen unberechtigtes Eindringen aus dem Internet sowie etwaigen Partnerverbindungen ausgerüstet sind. Sie verwenden Betriebssysteme, eine Antivirensoftware und eine Firewall, die handelsüblich sind und fortlaufend aktualisiert werden.

6.6 Strafanzeige bei Schäden durch Dritte

Bei Vermögensstraftaten durch **Dritte** ist es erforderlich, dass Sie eine Strafanzeige stellen und uns das staatsanwaltliche Ermittlungsergebnis vorlegen.

6.7 Keine Enthftung des Schadenstifters

6.7.1 Unsere Entschädigungsleistung befreit den Schadenstifter nicht von seiner Schadenersatzpflicht.

6.7.2 Vergleiche und Verzichtserklärungen gegenüber dem Schadenstifter, die ohne unsere ausdrückliche Zustimmung getroffen werden, können zur Reduzierung oder zum Wegfall der Entschädigungsleistung führen.

7 Welche Auswirkung hat ein fahrlässiges Mitwirken und die Strafverfolgung?

7.1 Zivilrechtliche Inanspruchnahme bei fahrlässiger Mitwirkung

Eine Entschädigung setzt nicht voraus, dass **Vertrauenspersonen**, die bei der Entstehung eines Schadens nur fahrlässig mitgewirkt haben, zivilrechtlich in Anspruch genommen werden. Wir verzichten bei diesen Personen auf einen Regress.

7.2 Nichterforderlichkeit der Strafverfolgung

Der Versicherungsschutz besteht unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen. In den Fällen nach den Ziffern 2.3 und 3, bei denen der Schaden durch **Dritte** herbeigeführt wurde, gilt jedoch Ziffer 6.6.

7.3 Verzicht auf grobe Fahrlässigkeit nach § 61 VersVG

Haben Sie einen Versicherungsfall nach Ziffer 2 durch die unterlassene Einführung oder die nicht wirksame Umsetzung eines angemessenen Risikomanagement-/Compliance-Systems grob fahrlässig herbeigeführt, berufen wir uns nicht auf die Rechtsfolge des § 61 VersVG.

8 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

In den nachfolgenden Fällen werden Schäden und Kosten nicht ersetzt:

8.1 Anteilseigner

Solche, die von persönlich haftenden Gesellschaftern oder Gesellschaftern mit einem Anteilsbesitz von mehr als 20 % oder deren Ehegatten oder Kindern verursacht werden.

8.2 Anderweitige Versicherungen

8.2.1 Solche, die durch anderweitige Versicherungen mit den eingeschlossenen Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl/Raub, Betriebsunterbrechung oder einer Kasko-, Kfz- oder Rechtsschutzversicherung versichert sind, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

8.2.2 Solche, die durch eine Cyberrisk-Versicherung (Absicherung von IT-**Sicherheitsvorfällen**) bei einem anderen Versicherer versichert sind, auch wenn dieser aufgrund Ihres vertrags- oder gesetzeswidrigen Verhaltens leistungsfrei ist.

8.3 Bestimmte Vertrauenspersonen

Solche, die von **Vertrauenspersonen** nach Ziffer 23.9.2 verursacht werden, wenn diese ohne Bereicherungsabsicht gehandelt haben. Der Wille zur Erlangung von Prämien, Tantiemen oder anderer ähnlicher Zahlungen stellt keine Bereicherungsabsicht dar.

8.4 Bordelektronik

Bei Versicherungsfällen nach Ziffer 3 solche, die durch den Eingriff in die Bordelektronik eines Fahrzeugs jeglicher Art (z. B. Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge) verursacht werden.

8.5 Handel mit Finanzinstrumenten

Solche, die im Zusammenhang mit dem berechtigten oder unberechtigten Handel mit Finanzinstrumenten wie **Wertpapieren**, Aktien, Derivaten, Devisen, Investments oder durch Termingeschäfte entstehen, wenn die **Vertrauensperson** den Schaden nicht vorsätzlich zu Ihrem

Nachteil verursacht hat, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Es gilt nicht als Streben nach einem rechtswidrigen Vermögensvorteil, wenn diese **Vertrauensperson** lediglich eine erhöhte Vergütung wie Lohn, Gehalt, Tantiemen usw. anstrebt.

8.6 Infrastrukturausfall

Bei Versicherungsfällen nach Ziffer 3 solche, die in Folge des Ausfalls der öffentlichen Versorgung, von Netzen oder kritischen Infrastrukturen entstanden sind.

8.7 Kenntnis bei Vertragsbeginn oder bei Einschluss

Solche, die **Vertrauenspersonen** verursachen, von denen Sie bei Versicherungsbeginn oder bei Einschluss in die Versicherung wussten, dass sie bereits vorsätzlich unerlaubte Handlungen begangen haben; das Gleiche gilt während der Laufzeit des Vertrags ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie diese Kenntnis erlangen.

8.8 Kernenergie und Umweltschäden

Solche, die durch Kernenergie oder durch Umwelteinwirkungen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes oder des Wasserhaushaltsgesetzes mit verursacht werden.

8.9 Mittelbare Schäden und Kosten

8.9.1 Solche, die vor Eintritt des Versicherungsfalles entstanden sind, um diesen abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern.

8.9.2 Solche, die lediglich mittelbar verursacht werden – soweit nach den Ziffern 2 bis 5 nicht ausdrücklich versichert – insbesondere die folgend genannten:

- entgangener Gewinn (u. a. Gewinne die außerhalb des eigentlichen Betriebszwecks entstanden sind, z. B. durch Kapital-, Spekulations- und Immobiliengeschäfte),
- Vermögensnachteile durch die Verwirkung von Vertrags- bzw. Ordnungsstrafen,
- Löse- und Erpressungsgelder,
- Schmerzensgelder,
- Steuern, Zölle, Abgaben, Gebühren,
- durch eine Betriebsunterbrechung ausgelöste Schäden bei **Dritten**,
- Zinsen und Erträge aus Kapitalanlagen oder sonstige Investmenterträge oder
- durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen entstehende Zusatzaufwendungen.

8.10 Online-Banking

Solche, die im Rahmen des Online-Bankings nach den Ziffern 3.1.2 oder 2.1.3 entstehen, sofern das kontoführende Kreditinstitut für den Schaden haftet oder ihn ersetzt.

8.11 Personenschäden

Solche, die durch Aufwendungen für einen Personenschaden entstehen.

8.12 Politische Risiken

Solche, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, **Terror**, Geheimdienstaktivitäten, Verfügungen von hoher Hand wie Enteignung, Verstaatlichung, höhere Gewalt, durch Behörden oder staatliche Institutionen mit verursacht wurden.

8.13 Schäden durch Dritte

8.13.1 Solche, die im Zusammenhang mit der berechtigten oder unberechtigten Gewährung, Behandlung oder Abwicklung von Darlehen, Finanzierungen durch Factoring, Leasing oder Kredite einschließlich der Diskontierung oder Einlösung von Wechseln oder Schecks entstehen.

8.13.2 Solche, die aus der Übernahme einer Bürgschaft oder der berechtigten oder unberechtigten Stundung, Niederschlagung oder dem Erlass einer Forderung entstehen.

8.13.3 Solche, die dadurch entstehen, dass Sie im Zusammenhang mit dem Erwerb in- oder ausländischer Unternehmen sowie von Immobilien, Schmuck, Edelsteinen, Uhren, Pelzen, Edelmetallen oder im Zusammenhang mit Konnossementen/Frachtbriefen getäuscht werden.

- 8.13.4 Solche, die durch Mitarbeiter von Werttransportunternehmen im Zusammenhang mit der Anlieferung oder dem Abtransport von Zahlungsmitteln, **Wertpapieren** oder anderen Vermögenswerten begangen werden.
- 8.14 Sittenwidriger Geschäftszweck**
Solche, sofern sich der von Ihnen verfolgte Geschäftszweck als sittenwidrig herausstellt, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit jeglicher Form des Kapitalanlagebetrugs (z. B. Schneeballsystem) stehen.
- 8.15 Viren-Wellen**
Solche, die durch die massenhafte oder durch eine nicht **zielgerichtete** Verbreitung von Computerviren/Malware verursacht werden.
- 8.16 Wissentliche Pflichtverletzung bei Finanzierungen und Kreditversicherungen**
Solche, die durch eine **wissentliche Pflichtverletzung** nach Ziffer 2.4 im Zusammenhang mit der Gewährung, Behandlung oder Abwicklung von Darlehen, Finanzierungen durch Factoring, Leasing oder Krediten einschließlich der Diskontierung oder Einlösung von Wechseln oder Schecks entstehen bzw. im Zusammenhang mit der Bearbeitung oder Abwicklung einer Kreditversicherung.

9 Wie ist der Versicherungsschutz zeitlich bestimmt?

- 9.1 Dauer des Versicherungsschutzes**
Versichert sind **Vermögensschäden**, deren Verursachung und **Entdeckung** in die Laufzeit des Versicherungsvertrags fallen, es sei denn, aus den Ziffern 9.2 bis 9.4 ergibt sich etwas anderes.
- 9.2 Nachmeldefrist**
- 9.2.1 Versichert sind auch solche Schäden, die während der Laufzeit des Vertrags verursacht, aber erst nach Vertragsende **entdeckt** werden. Sie müssen uns diese innerhalb von drei Jahren nach Vertragsende, spätestens vor dem Inkrafttreten einer anderen Vertrauensschadenversicherung melden.
- 9.2.2 Der Versicherungsschutz besteht
- 9.2.2.1 im Umfang der bei Vertragsablauf geltenden Versicherungsbedingungen,
- 9.2.2.2 in Höhe der vor Ablauf vereinbarten Versicherungssumme für den Zeitraum der Nachmeldefrist insgesamt nur einmal (Ziffer 10.2 gilt nicht) und
- 9.2.2.3 soweit keine Ersatzleistung aufgrund einer anderen Versicherung erfolgt.
- 9.2.3 Eine Nachmeldefrist besteht nicht, wenn der Vertrag wegen Beitragszahlungsverzugs oder nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt wurde, im Zeitpunkt des Vertragsendes Beitragszahlungen offen standen oder der Insolvenzverwalter die Erfüllung des Vertrags abgelehnt hat.
- 9.3 Rückwärtsversicherung auf den Beginn der Vorversicherung**
- 9.3.1 Ist ein Schaden vor Versicherungsbeginn verursacht worden, so besteht Versicherungsschutz, wenn
- 9.3.1.1 Sie zum Zeitpunkt der Verursachung gegen Schäden der hier versicherten Art bei einem anderen Versicherer versichert waren,
- 9.3.1.2 beide Verträge lückenlos aneinander anschließen und
- 9.3.1.3 Sie den Schaden erst nach Ablauf der Nachmeldefrist bei der Vorversicherung **entdeckt** haben.
- 9.3.2 Versicherungsschutz besteht im Umfang der zum Verursachungszeitpunkt im vorangegangenen Vertrag vereinbarten unverbrauchten Versicherungssummen oder Höchstentschädigungen. Er ist begrenzt durch die im vorliegenden Vertrag bei Versicherungsbeginn vereinbarten Versicherungssummen und Vertragsbedingungen. Enthalten die beiden Verträge unterschiedliche Selbstbehalte, so gilt der höhere Betrag.

- 9.4 Vorwärtsversicherung für neu hinzukommende Vertrauenspersonen und Tochterunternehmen**
- 9.4.1 Während der Laufzeit der Versicherung neu hinzukommende **Vertrauenspersonen** sind mit Aufnahme ihrer Tätigkeit in die Versicherung eingeschlossen. Gleiches gilt für neu gegründete oder erworbene Unternehmen nach Ziffer 23.8.2, wenn Sie uns diese spätestens bis zur nächsten Hauptfälligkeit (Ziffer 12.1) melden. Versichert sind jedoch nur solche Schäden deren schadenverursachenden Handlungen nach Gründung oder Erwerb vorgenommen werden.
- 9.4.2 Für den laufenden Abrechnungszeitraum ist diese Vorwärtsversicherung beitragsfrei, sofern sich die Anzahl der **Vertrauenspersonen** hierdurch nicht um mehr als 50 % erhöht.

10 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

10.1 Versicherungssumme

- 10.1.1 Für einen Versicherungsfall ist die Versicherungssumme maßgebend, die zum Zeitpunkt der **Entdeckung** des Versicherungsfalles hierfür vereinbart ist. Diese Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der Entschädigungsleistungen einschließlich der versicherten Folgekosten vor Abzug eines vereinbarten Selbstbehalts dar, wenn nicht nach Ziffer 5 zusätzlich Kosten erstattet werden.
- 10.1.2 Die Versicherungssumme nach Ziffer 2.4 ist im Rahmen der Entschädigungsleistung auf 100.000 EUR begrenzt.
- 10.1.3 Die Entschädigungsleistung nach Ziffer 3 ist auf 50 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- 10.1.4 Bitte beachten Sie auch die Regelungen zu den gesonderten Versicherungssummen für Folgekosten in den Ziffern 5.1.2, 5.2.2, 5.3.3, 5.4.4, 5.6.2, 5.7.2 und 5.8.2.

10.2 Jahreshöchstentschädigung

Der Höchstbetrag der Entschädigungsleistungen für sämtliche Versicherungsfälle bei allen versicherten Unternehmen, die im laufenden Versicherungsjahr **entdeckt** werden, ist einschließlich der Erstattung der Folgekosten nach Ziffer 5 auf das Zweifache der höchsten für die Versicherungsfälle vereinbarten Versicherungssumme begrenzt und im Versicherungsschein dargelegt.

10.3 Selbstbehalt

- 10.3.1 Sie tragen in jedem Schadenfall den im Versicherungsschein festgelegten Selbstbehalt von der versicherten Schadensumme.
- 10.3.2 In den Versicherungsfällen nach Ziffer 2.3 und Ziffer 3 gilt dabei mindestens ein Selbstbehalt in Höhe von 10 % der versicherten Schadensumme, jedoch nicht weniger als 5.000 EUR.

10.4 Anrechnung von Leistungen

- 10.4.1 Erlangen Sie eine vollumfängliche Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung, besteht kein Anspruch auf Leistung aus dieser Versicherung.
- 10.4.2 Erlangen Sie eine Teilentschädigung aus einer anderweitigen Versicherung, so ermäßigt sich der Anspruch aus dieser Versicherung in der Form, dass die Entschädigung aus allen Versicherungsverträgen nicht höher ist, als wenn der Versicherungsschutz nur in dieser Versicherung in Deckung gegeben wäre.
- 10.4.3 Dies gilt auch für Ersatzansprüche aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts (z. B. Staatshaftung).

11 Wie ist der örtliche Geltungsbereich?

11.1 Europäische Union (EU) und Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Der Versicherungsschutz besteht innerhalb der Republik Österreich, innerhalb der EU sowie dem EWR.

11.2 Außerhalb der EU und des EWR

Außerhalb der EU und des EWR besteht der Versicherungsschutz nur dann, sofern dies rechtlich zulässig ist und von uns bestätigt wurde.

12 Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?

12.1 Meldung von Vertrauenspersonen und versicherten Unternehmen

12.1.1 Sie müssen uns zum Tag der jeweiligen Hauptfälligkeit folgende Umstände melden:

- sämtliche bei Ihnen beschäftigte **Vertrauenspersonen** nach den Ziffern 23.9.1, 23.9.2 und 23.9.4 oder
- den Jahresnettoumsatz des abgelaufenen Jahres zur Berechnung des nächsten Jahresbeitrags sowie
- sämtliche versicherte Unternehmen und deren Standorte.

12.1.2 Von einer Meldung kann abgesehen werden, sofern die Anzahl der **Vertrauensperson** bzw. der Jahresnettoumsatz und die versicherten Unternehmen und deren Standorte im Vergleich zum Vorjahr unverändert sind. Erhebliche Veränderungen im Sinne von Ziffer 9.4.2 sind bereits unterjährig anzuzeigen.

12.2 Nutzung und Änderung von Passwörtern

Für unterschiedliche Stufen von Befugnisebenen werden individuelle Passwörter verwendet, die regelmäßig gewechselt werden. Diese haben eine Länge von mindestens acht Zeichen und erfüllen mindestens drei der folgenden Bedingungen:

- Kleinbuchstaben,
- Großbuchstaben,
- Ziffern und
- Sonderzeichen.

12.3 Datensicherung

Die Datensicherung erfolgt täglich und die Backup-Datensätze werden von der IT sicher getrennt aufbewahrt.

12.4 Anzeige des Versicherungsfalls und eines möglichen Versicherungsfalls

Folgende Umstände müssen Sie uns unverzüglich nach Erhaltener Kenntnis anzeigen:

12.4.1 Jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Sachverhalts als Versicherungsfall erweisen könnte und

12.4.2 jeden Versicherungsfall.

12.4.3 Dies gilt auch, wenn Sie keine Entschädigungsansprüche geltend machen können oder wollen.

12.5 Kontosperrung

Wenn Sie Kenntnis erhalten haben, dass Bankzugangsdaten abhandengekommen oder dupliziert worden sind, müssen Sie unverzüglich eine Sperrung der betroffenen Bankkonten veranlassen.

12.6 Schadenminderung und Weisungen durch uns

Nach Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie folgendes zu beachten:

12.6.1 Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, § 62 VersVG. Hierbei haben Sie unsere Weisungen zu beachten, sofern Ihnen dabei nichts Unbilliges zugemutet wird.

12.6.2 Sie haben auf unser Verlangen – im Rahmen des Zumutbaren – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich, sofern erforderlich, mindestens jedoch in geschriebener Form – zu erteilen und die dazu erforderlichen Belege beizubringen.

13 Was sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?

13.1 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 13.1.1 Verletzen Sie eine vertragliche Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn Sie die Verletzung nicht zu vertreten haben. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, sofern eine Kündigung nach Ziffer 13.2 erfolgt.
- 13.1.2 Verletzen Sie eine Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Beitrag aufrechterhalten soll, sind wir nur in dem Verhältnis leistungsfrei, in dem der vereinbarte hinter dem für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Beitrag zurückbleibt. Haben Sie eine sonstige Obliegenheit verletzt, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos hat, sind wir nur dann leistungsfrei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben.
- 13.1.3 Haben Sie eine Obliegenheit verletzt, die dem Zweck der Verminderung einer Gefahr oder der Vermeidung einer Gefahrerhöhung dient, bleibt der Versicherungsschutz auch bestehen, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

13.2 Kündigung bei Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls

Verletzen Sie eine vertragliche Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme von der Verletzung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie die Verletzung nicht zu vertreten haben.

13.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalls

- 13.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 13.3.2 Haben Sie die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, unsere Leistungspflicht zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die für unsere Leistungspflicht erkennbar bedeutsam sind, bleibt der Versicherungsschutz auch bestehen, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

14 Wann erfolgt die Zahlung der Entschädigung?

14.1 Auszahlung

Wir leisten die Entschädigung, sobald und soweit unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist.

14.2 Vorläufige Entschädigung

- 14.2.1 Eine vorläufige Entschädigung erfolgt auf Ihren Antrag, sofern beim Zivil- oder Arbeits- und Sozialgericht eine Klage streitanhängig geworden ist oder eine Strafverfolgungsbehörde Anklage erhoben hat und der zugrunde gelegte Sachverhalt einen Versicherungsfall nach Ziffer 2 oder Ziffer 3 darstellt. Die vorläufige Entschädigung beträgt höchstens 50 % der eingeklagten Hauptforderung oder des aus der Anklageschrift hervorgehenden Schadens, höchstens jedoch 250.000 EUR.
- 14.2.2 Die vorläufige Entschädigung steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Der Vorbehalt entfällt, wenn sich aus dem rechtskräftig abgeschlossenen arbeits-, zivil- oder strafrechtlichen Verfahren ergibt, dass ein Versicherungsfall nach Ziffer 2 oder Ziffer 3 vorliegt und ein Schadenersatzanspruch in der entsprechenden Höhe gegeben ist.

15 Welche Vertragswährung ist vereinbart und was ist bei einer Abtretung zu beachten?

15.1 Vertragswährung

Wir leisten die Entschädigung ausschließlich in Geld, und zwar in Euro.

15.2 Kurs

- 15.2.1 Bei Verlust von Fremdwährungen, **Wertpapieren**, Rohstoffen oder anderen börsennotierten Vermögenswerten erfolgt die Entschädigung auf Basis des Devisenkurses (Gutschriften) oder des

Devisenbriefkurses (Belastungen) der Europäischen Zentralbank. Bei Verlust sonstiger Vermögensgegenstände gilt der Wiederbeschaffungswert, gemessen am bloßen Materialwert des Gegenstands, nicht aber der Wert von gespeicherten Informationen. Maßgeblich ist jeweils der Tag des Schadeneintritts.

15.2.2 Bei Serienschäden nach Ziffer 4 gilt der Tag des Eintritts des letzten feststellbaren Schadens.

15.3 **Abtretung**

Die Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung der Entschädigung erfordert unsere vorherige Einwilligung in geschriebener Form. Die uns zustehenden Einreden sowie das Recht der Aufrechnung bleiben auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen. Der Schaden wird nur mit Ihnen abgerechnet.

16 Was ist zum Übergang von Ansprüchen geregelt?

16.1 **Übergang nach Entschädigung**

Der Ihnen aufgrund eines Versicherungsfalles zustehende Schadenersatzanspruch gegen den Schadenstifter geht nach § 67 VersVG auf uns über, soweit wir Ihnen den Schaden ersetzen.

16.2 **Mitwirkungspflichten**

Auf unser Verlangen bestätigen Sie den Übergang schriftlich. Soweit die diesbezüglichen Rechte und weitere Rechte, die zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, müssen Sie uns diese übertragen.

17 Was ist bei Sanktionen zu beachten?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Risiken und **versicherte Unternehmen**, soweit und solange diese selbst oder deren Versicherung bzw. auf dem Versicherungsvertrag beruhende Verpflichtungen und Erfüllungshandlungen gegen Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen oder Embargos, im Folgenden insgesamt als Sanktionen bezeichnet, der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Österreich verstoßen würde. Dies gilt auch für Sanktionen, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit denen nicht europäische, deutsche oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

18 Was ist zur Beitragszahlung geregelt?

18.1 **Fälligkeit des Erstbeitrags**

Der Erstbeitrag wird – sofern nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem darin ausgewiesenen Versicherungsbeginn. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

18.2 **Folgen der verspäteten Zahlung des Erstbeitrags**

18.2.1 Haben Sie den ersten oder einmaligen Beitrag innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach einer Zahlungsaufforderung nicht gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf den Beitrag nicht innerhalb dreier Monate nach der Fälligkeit gerichtlich geltend gemacht wird. Voraussetzung ist, dass wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben.

18.2.2 Haben Sie den ersten oder einmaligen Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist nach Ziffer 18.2.1 noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Das gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Voraussetzung ist, dass wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben.

18.3 **Fälligkeit der Folgebeiträge**

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

18.4 Folgen der verspäteten Zahlung eines Folgebeitrags

- 18.4.1 Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- 18.4.2 Wir fordern Sie schriftlich zur Zahlung auf und setzen Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.
- 18.4.3 Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 18.4.2 noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz für in diesem Zeitraum eintretende Versicherungsfälle. Voraussetzung ist, dass wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben.
- 18.4.4 Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 18.4.2 noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben.
- 18.4.5 Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.
- 18.4.6 Sind Ratenzahlungen vereinbart und kommen Sie mit einer Rate in Verzug, wird der noch ausstehende Jahresbeitrag sofort fällig.

18.5 Verzugsschaden

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Hierzu gehören auch die durch Mahnungen verursachten üblichen Kosten von derzeit bis zu 15 EUR für jede Mahnung.

18.6 Beitrag bei vorzeitiger Beendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der bis dahin verstrichenen Vertragslaufzeit.

19 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?

19.1 Laufzeit

Der Versicherungsvertrag ist für den vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

19.2 Verlängerung und Kündigung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung in geschriebener Form zugegangen ist.

19.3 Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls

- 19.3.1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen.
- 19.3.2 Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- 19.3.3 Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach dem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Ihnen wirksam.

20 Welches Recht findet Anwendung und was ist zum Gerichtsstand zu beachten?

20.1 Rechtsanwendung

Auf den Versicherungsvertrag sowie auf das Rechtsverhältnis zu Ihnen findet das Recht der Republik Österreich Anwendung.

20.2 Gerichtsstand

Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, so ist für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen uns das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Agent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses des Vertrages seine gewerbliche Niederlassung oder in deren Ermanglung seinen Wohnsitz hatte, § 48 VersVG. In den übrigen Fällen ist unter Unternehmern Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Versicherung sowie wegen ihres Zustandekommens, Wien.

21 Wer ist Risikoträger und wie lautet die ladungsfähige Anschrift?

Der Versicherungsvertrag wird über die Niederlassung Österreich geschlossen:

R+V Allgemeine Versicherung AG
Wilhelmstr. 68
1120 Wien

Sitz der Niederlassung: Wien

Hauptsitz der Gesellschaft:

R+V Allgemeine Versicherung AG

Raiffeisenplatz 1

D-65189 Wiesbaden

(Aktiengesellschaft nach deutschem Recht)

22 Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

22.1 Anzeigen und Erklärungen

Alle Anzeigen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie in geschriebener Form abgegeben werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Ihre Anzeigen und Erklärungen richten Sie an die R+V Allgemeine Versicherung AG, Niederlassung Österreich, Wilhelmstr. 68, 1120 Wien oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle.

22.2 Anzeige Anschriftenänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder eine Verlegung Ihrer gewerblichen Niederlassung nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

22.3 Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag schriftlich festgelegt oder in geschriebener Form von uns bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

22.4 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt in deutscher Sprache. Die für die Vertrags- und Schadenabwicklung erforderlichen Dokumente sind auf unser Verlangen in deutscher Sprache vorzulegen.

22.5 Verjährung

Für die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag und die Klagefrist gilt § 12 VersVG.

23 Welche Begriffsbestimmungen gibt es?

23.1 Dritte

Dritte sind natürliche oder juristische Personen, die bei Verursachung des Schadens weder Vertrauenspersonen noch Versicherungsnehmer/versicherte Unternehmen sind.

23.2 Entdeckung eines Schadens

Ein Schaden ist entdeckt, wenn

- ein Geschäftsführer,
- ein Vorstandsmitglied,
- ein Aufsichtsratsmitglied,
- ein Verwaltungsrats- oder Beiratsmitglied,
- ein leitender Angestellter der Ebene unterhalb der Organe oder
- ein mit Versicherungs- oder Personalfragen beauftragter leitender Angestellter eines versicherten Unternehmens

von einem eingetretenen Schaden oder von einem Ereignis, aus dem sich ein versicherter Schaden ergeben kann, Kenntnis erlangt.

23.3 IT-Forensik Kosten

Hierbei handelt es sich um Kosten, die bei der Untersuchung von verdächtigen Vorfällen im Zusammenhang mit IT-Systemen und der Feststellung des Tatbestands und der Täter durch Erfassung, Analyse und Auswertung digitaler Spuren entstehen.

23.4 Reputationsschaden

Ein Reputationsschaden liegt vor, wenn aufgrund eines Versicherungsfalles durch Berichterstattung in den Medien Ihre Glaubwürdigkeit und das Ihnen entgegengebrachte Vertrauen erschüttert wurden.

23.5 Sicherheitsvorfall

Ein Sicherheitsvorfall liegt vor bei Verlust, Veränderung oder Beschädigung von Daten im Zusammenhang mit

- 23.5.1 dem Zugang zu oder dem Gebrauch von Ihren Informations- oder Telekommunikationsgeräten – gleich ob befugt oder unbefugt,
- 23.5.2 der Verbreitung schädlicher Codes (Schadsoftware) mittels oder in Ihren Informations- oder Telekommunikationsgeräten oder
- 23.5.3 der Ausführung einer elektronischen Zugangsblockade (z. B. Denial of Service) von oder mittels Ihrer Informations- oder Telekommunikationsgeräte.

23.6 Terror

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen oder auf die Ziele der Personen oder Personengruppen aufmerksam zu machen.

23.7 Vermögensschaden

- 23.7.1 Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn der tatsächliche Wert Ihres in Geld messbaren Vermögens geringer ist als vor dem schädigenden Ereignis.
- 23.7.2 Darunter fällt auch ein Sachschaden an der kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung sowie an Waren und Maschinen infolge Sachbeschädigung, der zum Zeitwert, das heißt unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Sache, ersetzt wird.

23.8 Versicherte Unternehmen

- 23.8.1 Versicherte Unternehmen sind Sie als Versicherungsnehmer und Ihre Tochterunternehmen, die Sie uns ordnungsgemäß angezeigt haben.

- 23.8.2 Tochterunternehmen sind Unternehmen, bei denen Ihnen die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht durch
- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter,
 - die Leitung und den Besitz von mehr als 20 % des Nennkapitals,
 - das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats oder sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzurufen, soweit er gleichzeitig Gesellschafter ist, oder
 - das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

23.9 Vertrauenspersonen

Hierbei handelt es sich um die folgenden für Sie tätigen Personen:

- 23.9.1 Arbeitnehmer, Aushilfen, Volontäre, Auszubildende und Praktikanten,
- 23.9.2 Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräte, sofern sie mit höchstens 20 % am Gesellschaftskapital beteiligt sind,
- 23.9.3 Personen nach den Ziffern 23.9.1 und 23.9.2 auch, wenn sie aus Ihren Diensten ausgeschieden sind, während der Laufzeit des Versicherungsvertrags,
- 23.9.4 Zeitarbeitskräfte,
- 23.9.5 Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers oder eines beauftragten dritten Unternehmens in den Räumen des Versicherungsnehmers in arbeitnehmerähnlicher Position tätig sind, wie z. B. Sicherheits-, Wartungs-, und Reinigungspersonal und
- 23.9.6 Personen, die im Auftrag der versicherten Unternehmen oder eines beauftragten dritten Unternehmens mit der Installation, Wartung oder Betreuung der Datenverarbeitungsgeräte (Hardware) oder mit der Entwicklung, Betreuung oder Wartung von Datenverarbeitungsprogrammen (Software) betraut sind (DV-Service-Personal), auch dann, wenn sie nur per Datenübertragung (online) tätig werden.
- 23.9.7 Anwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie deren Kanzleiangehörige, während sie mit berufsüblichen Leistungen für den Versicherungsnehmer beauftragt sind, auch wenn sie dabei nicht in dessen Räumlichkeiten tätig sind, dies gilt jedoch nicht für Notare oder Anwaltsnotare (bzw. deren Vertreter oder ihrer Notariatsverweser) im Zusammenhang mit notariellen Amtsgeschäften.
- 23.9.8 Die Vertrauenspersonen nach den Ziffern 23.9.4 bis 23.9.7 gelten nur während deren vertragsgemäßen Tätigkeit für Sie als Vertrauenspersonen.

23.10 Wertpapiere

Wertpapiere sind Urkunden, in denen ein privates Recht in der Weise verbrieft ist, dass zur Geltendmachung des Rechts der Besitz der Urkunde notwendig ist.

23.11 Wissentliche Pflichtverletzung

Ein Schaden nach Ziffer 2.4 ist das vorsätzliche Abweichen von Vorschriften oder Ihren Anweisungen. Der Vorsatz muss sich auf das Abweichen von den Vorschriften erstrecken, der Schaden muss jedoch lediglich fahrlässig herbeigeführt worden sein. Das heißt die Vertrauensperson muss positive Kenntnis von der Pflicht, den gesetzlichen Normen oder auch den Weisungen haben und sie muss sich vorsätzlich über diese hinwegsetzen.

23.12 Zielgerichtet

Eine Handlung im Sinne von Ziffer 3 ist zielgerichtet, wenn sich diese konkret auf Sie bezieht und nicht massenhaft erfolgt.